

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

2 StR 386/01

vom 23. November 2001 in der Strafsache gegen

1.

2.

3.

wegen zu 1.: Bestechlichkeit zu 2. und 3.: Bestechung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 23. November 2001 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 29. März 2001 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat. Daß das Landgericht zugunsten der Angeklagten K. unterstellt hat, sie habe von den betrügerischen Manipulationen nichts gewußt, entzieht der festgestellten Unrechtsvereinbarung nicht die Beweisgrundlage.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Jähnke		Detter		Bode
	Otten		Elf	